

Widerstand gegen den Nationalsozialismus im Kuhländchen
hier: Emilie ZIFFER geborene KLEMISCH aus Kunewald (Kunín)
*** 1874 – 1944 hingerichtet in Dresden**

(Dieser Beitrag erschien zuerst im Mitteilungsheft des Vereins „Alte Heimat – Kuhländchen“ 5/2023)

„Nicht nur, dass Frauen selbstständig den Arbeits- und Kriegsalltag meisterten, sie mussten auch Ängste, Gefahren und Terror überstehen. Als dann besonders in den letzten Kriegsjahren immer mehr Frauen einen deutlichen Unmut über die verheerende Situation öffentlich zum Ausdruck brachten oder gar flüchtigen Soldaten Beihilfe zur Fahnenflucht leisteten, wurde dieses „wehrkraftzersetzende Verhalten“ gesetzlich und richterlich verfolgt und schwer bestraft.“

(Zitat aus der Dissertation von Maren Büttner: „Zersetzung und Zivilcourage - Die Verfolgung des Unmuts von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland während des Krieges 1939-1945“)

https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00031011/buettner.pdf

Emilie Ziffer geb. Klemisch wurde am 12.4.1874 in Kunewald 174 (neu: 218) geboren. Sie war die Tochter des Georg Klemisch (1832-1907) und seiner zweiten Ehefrau Rosalia Mannsbart (1851-1902). Emilie hatte 6 Halbgeschwister aus der 1. Ehe ihres Vaters mit Rosalia Gold (1835-1870) und einen leiblichen Bruder, den am 12.12.1892 geborenen Leopold Georg Klemisch. Er wohnte schon 1900 bei Emilie und Edwin Ziffer, er besuchte die landwirtschaftliche Mittelschule in Söhle und schloss 1913 ab. Nach dem Tod der Eltern war Edwin Ziffer sein Vormund.

Emilie besuchte durch 8 Jahre die deutsche Volksschule in Kunewald, worauf sie bis zu ihrer Verheiratung am 27.2.1892 in der väterlichen Landwirtschaft arbeitete. Ihr Ehemann Edwin Ziffer (25.4.1864 in Jaktar- 7.11.1942 in Kunewald), war 1894 Lehrer an der Volksschule in Kunewald, 1917 Leiter der Schule und 1925 ging er in den Ruhestand. Sie wohnten im Haus Nr. 181. Die Ehe war kinderlos. Zuletzt betrieb Emilie eine kleine Gärtnerei und verkaufte auf dem Wochenmarkte in Neutitschein Obst und Gemüse.

1941 wurde Emilie Ziffer zu einer Zuchthausstrafe und 1944 mit Urteil des OLG Leitmeritz zum Tode verurteilt.

Nachfolgend auszugsweise aus dem Urteil von 1941 (Familiennamen des Vorsitzers, Richters etc. und der Zeugen nenne ich hier aus Rücksicht auf evtl. noch lebende Nachfahren nur abgekürzt):

„In der Sitzung vom 9.10.1941 fällte das Sondergericht für die Landgerichtsbezirke Mähr.-Schönberg, Neutitschein und Troppau beim Landgericht Troppau, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. H. als Vorsitzter

Landgerichtsrat Dr. T. und

Landgerichtsrat Dr. S. als beisitzende Richter

Staatsanwalt Dr. W. als Vertreter der Anklagebehörde beim Sendergericht

Justizangestellter P. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

folgendes Urteil:

- I. Die Angeklagte Emilie Ziffer geb. Klemisch wird wegen eines Verbrechens des verbotenen Abhörens ausländischer Sender und wegen eines Verbrechens der Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender zu einer Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.*
- II. Auf die erkannte Strafe wird die erlittene Untersuchungshaft angerechnet.*
- III. Das sichergestellte benutzte Empfangsgerät wird eingezogen.*

Gründe:

Schon im Jahre 1940 wurde die Angeklagte wegen gewisser Äußerungen, in welchen sie unter Berufung auf den polnischen Kattowitzer Rundfunksender den Polenfeldzug kritisierte, staatspolizeilich vor dem Abhören ausländischer Sendungen verwarnet. Auch soll sie gelegentlich des Abverkaufes von Gemüse auf dem Markte vor Kunden über die Einführung der Lebensmittelkarten und über die Kriegslage viel üble Kritik geführt haben. Gerichtlich wurde sie einmal, und zwar am 14.11.1940, vom Amtsgericht in Neutitschein wegen Anstiftung zum Diebstahl zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die Angeklagte ist seit 5 bis 6 Jahren Eigentümerin eines Radioempfangsapparates, den sie in ihrer Wohnung in Kunewald aufgestellt und im Betriebe hatte. Mit diesem Apparate hörte sie seit Beginn des Russenfeldzuges in der Zeit vom 22.6. bis 27.7.1941 einigemale meist sonntags, gelegentlich auch an Wochentagen, nachmittags die feindlichen Auslandsender Moskau und London ab. Die Angeklagte erzählte das von den ausländischen Sendern Gehörte auch anderen Personen weiter. So teilte sie am 27.7.1941 ihrem Ehemann, der schwerhörig ist und selbst Rundfunk nicht abhören kann, mit, dass zwei deutsche Divisionen aufgerieben worden seien. Sie erzählte ihm weiter, dass nach einem Bericht des Rundfunksenders London Heß einen offenen Brief verfasst habe, in welchem der Führer angegriffen worden sei.

Die Angeklagte forderte auch ihren Ehemann auf, den Pfarrer Rumich zu fragen, ob dieser auch die Nachricht des Senders London über ... abgehört hat. Dieser Aufforderung kam aber der Gatte der Angeklagten nicht nach. Einmal, nach Beginn des Russenfeldzuges, erzählte die Angeklagte dem Arbeiter Josef Z., es sei nicht so, wie es der deutsche Nachrichtendienst bringe ...

Auch mit der Arbeiterin Karoline H. sprach die Angeklagte manchmal darüber, dass sie ausländische Sender abhöre. Am 29.7.1941 erzählte die Angeklagte der Karoline H. auf deren Frage, was es neues gebe, dass am Sonntag, 27.7.1941, im Londoner Sender ein Brief veröffentlicht worden sei, welchen Rudolf Heß offen an den Führer geschrieben habe. In diesem habe Heß den Führer fürchterlich beschimpft... In Verbindung mit dieser Mitteilung machte die Angeklagte auch noch die Bemerkung, dass so viele Tote seien und so viel junges Blut fließe und der Führer höre nicht auf.

Diese Feststellungen beruhen auf der Bekundung der Zeugen Josef Z., Karoline H., Andreas B. und dem Geständnis der Angeklagten.

...

Nachdem die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Troppau, Strafantrag Nr. II A 1 -3509/41 gemäß der VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 gestellt hat, ist die Angeklagte eines Verbrechens des fortgesetzten verbotenen absichtlichen Abhörens ausländischer Sender nach § 1 dieser VO und eines Verbrechens des fortgesetzten vorsätzlichen Weiterverbreitens von Nachrichten ausländischer Sender nach § 2 der RundfunkVO überführt.

Bei der Strafzumessung wirkt strafmildernd das Geständnis und das fortgeschrittene Alter der Angeklagten, strafschärfend ist, dass es sich um fortgesetzte Verbrechen handelt und der ungünstige politische Leumund der Angeklagten, die wegen Äußerungen über ausländische Rundfunksendungen bereits polizeilich verwarnet wurde.

...

Gemäß § 74 StGB wurde aus den einzelnen Strafen unter angemessener Erhöhung der verwirkten schwersten Einsatzstrafe eine Gesamtzuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten gebildet.

Die durch die Straftat bekundete ehrlose Gesinnung der Angeklagten rechtfertigt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die angemessene Dauer von 4 Jahren ... “

Emilie Ziffer hätte demnach Anfang Februar 1944 wieder frei sein müssen. Das Todesurteil des OLG Leitmeritz vom 27.10.44 ist leider nirgends mehr auffindbar. Aber im Mordregister, einer im Reichsjustizministerium geführten Kartei über die justiziellen Hinrichtungen bzw. von Nachkriegsabschriften desselben ist eine Kartei enthalten, woraus sich ergibt, dass mit Urteil des OLG Leitmeritz v. 27.10.44 - AZ 3 Ojs 182/44 – die Todesstrafe verhängt wurde: *„Bemerkungen: Die Verurteilte hat 1943 bis 1944 wiederholt gehetzt und durch üble defätistische ... sich der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht.“*

Emilie Ziffer muss demnach wohl im Zuchthaus weiterhin ihre Überzeugung /Meinung vertreten haben und wurde knapp 5 Monate vor Kriegsende dafür mit dem Tode bestraft.

Am 6.12.1944 wurde Emilie Ziffer zusammen mit 14 Männern im Richthof des Dresdner Landgerichts durch die Guillotine hingerichtet. Sie wurde am 12.12.1944 auf dem Neuen Katholischen Friedhof in Dresden bestattet. Ihre sterblichen Überreste befinden sich in einem in mehreren Tiefen belegten Einzelgrab (N 032). Mit ihr zusammen im Grab liegen ein deutsches (Paul Kowalzyk) und drei tschechische (Jaroslav Štulík, Antonín Maršálek, Ladislav Šemík) Hinrichtungsoffer. Das gesamte Grabfeld ist als Sammelgrab nach dem Gräbergesetz anerkannt. Das Grabfeld und somit die einzelnen Gräber haben ein ewiges Ruherecht, sind jedoch nicht gekennzeichnet. (Quelle: Dr. Birgit Sack, Leiterin Stiftung Sächsische Gedenkstätten/Gedenkstätte Münchner Platz, Dresden)

Mit großem Dank für die Unterstützung bei der Recherche für diesen Bericht:

Bundesarchiv Berlin
Sächsisches Staatsarchiv
Stiftung Sächsische Gedenkstätte Münchner Platz, Dresden
Zemsky Archiv Opava (Mgr. Zdeněk Kravar, Ph.D.)
Státní okresní archiv Nový Jičín (Mgr. Martin Vitko, Ph.D.)
Archiv Litoměřice (Sabina Dušková)

Impressum:
Für den Inhalt verantwortlich:
Ulrike Hölzl
46562 VOERDE
ulrike.hoelzl(at)t-online.de